

Beilage XXXVII.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition der Gemeindevorstellungen des Vorder-Bregenzerwaldes, betreffend den Alpviehverkehr im Grenzgebiete.

Hoher Landtag!

Der äußere Bregenzerwald besitzt mehrere Alpen im Sibratsgälder-, Balderschwanger- und Deckachthal, die auf königlich bayerischem Gebiete gelegen sind. In den letzten Jahren wurde nun den Vorderwäldern die Benutzung dieser Alpen vielfach beschwert, wie aus nachstehendem hervorgeht:

1. Den Alpbesitzern wurde untersagt mit ihrem Vieh die bayerischen Märkte Oberstaufen, Immenstadt, Sonthofen u. zu befahren.

2. Den Alpbesitzern wurde verboten, ihre nach Baiern verkauften Schweine über Hittisau und Krumbach transito zu überführen, wiewohl diese Schweine im Frühjahr in Baiern angekauft und dort übersummert wurden und kein anderer fahrbarer Verbindungsweg zu Gebote steht.

3. Mussten die Alpbesitzer, infolge einer Verordnung, mit ihrem Viehe Ende Oktober von den Alpen abziehen, obgleich die vorhandenen Futtervorräthe bis Neujahr oder bis zur Lichtmesse ausgereicht hätten.

4. Wurde ihnen verboten österreichische Schafe auf ihre Alpen aufzutreiben, und eine Eingabe um Gestattung des Auftriebes dieser Schafe vom königlich bayerischen Staatsministerium des Innern unterm 20. Mai 1888 in ablehnendem Sinne beantwortet.

5. Nach einer vom königl. bayerischen Zolleinnehmer in Hittisau im Frühjahr 1889 kundgegebenen Aeußerung, dürfen keine österreichischen Schweine auf bayerischen Alpen übersummert werden. Allerdings wurde dieses Verbot später zurückgenommen, der Auftrieb aber in anderer Hinsicht bedeutend erschwert. Die Schweine mußten nämlich beim königl. bayerischen Nebenzollamte Hittisau untersucht werden und mußte zu dieser Untersuchung der sechs Stunden weit entfernte, königlich bayerische Thierarzt in Weiler herbeigerufen werden, wofür jedesmal eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten kam.

Will ein Alpbesitzer, der diesseits und jenseits der österreichisch-bayerischen Grenze eine Alpe besitzt, im Verlaufe des Sommers ein und das anderemal hin- und herziehen, so ist er genöthigt, auf seine Kosten, den genannten Thierarzt kommen zu lassen. Wenn ein solcher Alpenbesitzer sich zum Zwecke der Heuernte in seine Heimatsgemeinde Hittisau, Vingenau u. s. w. begibt und zur Deckung seines Milchbedarfes eine Kuh mitnimmt, so darf er auch diese wieder nur unter der Bedingung auf die Alpe treiben, daß er, auf seine Kosten, den Thierarzt von Weiler zur ärztlichen Untersuchung heranzieht. Die gleiche Bewandnis hat es, wenn der Alpbesitzer einen österreichischen resp. vorarlberger Markt bezieht und das unverkaufte Vieh wieder auf die Alpe zu bringen willens ist.

6. Es wird nicht gestattet, österreichische Schweine, mit Entrichtung des Zolles nach Baiern zu verkaufen, wenn dieselben auch im Frühjahr durch den bayerischen Thierarzt kontrollirt wurden, und seitdem über die 60tägige Contumazzeit auf bayerischem Boden gestanden und gemästet wurden.

7. Endlich hat auch die k. k. österreichische Behörde beim Abzuge aus den genannten Alpen eine thierärztliche Controlle angeordnet.

Diese Mißstände kamen bis zu den letzteren Jahren nicht vor, weil die Benutzung der in den oben erwähnten Nachbarthälern gelegenen, eigenthümlichen Alpen, als Vormerkverfahren mit Weidvieh zum kleinen Grenzverkehr gerechnet wurde und demnach die Handelsverkehrsverordnungen keine Anwendung hierauf fanden.

Die Anwendung der sub 1—7 namhaft gemachten strammen Maßregel widerstreitet nicht nur den wohlberechtigten Interessen der Alpbesitzer, sondern auch dem Uebereinkommen, welches zwischen dem k. k. Ministerium des Innern und der königlich bayerischen Regierung getroffen wurde, wie aus der nachfolgenden, im Wortlaute gegebenen Mittheilung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz d. d. 16. Mai 1887, Zl. 5585 an das k. k. Nebengrenzzollamt in Hittisau hervorgeht. Dieselbe lautet:

„In Gemäßheit des Erlasses der h. k. k. Statthalterei vom 12. d. M. Zl. 9182 hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 6. letzten Monats Zl. 7516 unter prinzipieller Aufrechthaltung der thierärztlichen Controlle über das aus Baiern zum Auftrieb auf Tiroler und Vorarlberger Alpen gelangende Weidvieh für die Dauer des seuchenfreien Zustandes in den bayerischen Grenzbezirken ausnahmsweise gestattet, daß von der thierärztlichen Grenzkontrolle des zum Auftrieb auf in den Grenzbezirken Tirols und Vorarlberg gelegenen Alpen bestimmten, mit den vorschriftsmäßigen Viehpässen gedeckten bayerischen Weidviehes Umgang genommen werden dürfe, vorausgesetzt, daß von Seite der bayerischen Regierung, in Abänderung der §§ 3 und 9 der Bekanntmachung des königl. bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Jänner 1887 im Wege der Gegenseitigkeit die gleiche Erleichterung unseren Viehbesitzern für den Betrieb der Alpenwirthschaft zugestanden wird.“

„Nachdem die bezüglichen Vereinbarungen mit der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg zu der gegenseitigen Auflassung der thierärztlichen Controlle über das Weidvieh geführt haben, findet die Statthalterei die mit hierämthlicher Kundmachung vom 26. März v. J. Zl. 4534 für das im Vormerkverfahren längs der Grenze des Gebietes der kgl. bairischen Regierung von Schwaben und Neuburg eintretende Vieh sofort aufzulassen, wovon das löbl. k. k. Nebengrenzzollamt zum Wissen und Darnachachten hiemit in Kenntniß gesetzt wird.“

Angeichts dieser traurigen Verhältnisse haben die Vorsteher des Vorder-Bregenzermalbes, d. i. der Gemeinden Hittisau, Volgenach, Ringenau, Ober- und Unterlangenegg und Egg an den Landtag die Bitte gestellt, derselbe wolle geeigneten hohen Ortes erwirken, daß die Benutzung der eigenthümlichen, auf königlich bayerischem Gebiete des benachbarten Balderschwanger-, Sibratsgfaller- und Leckachthales liegenden Alpen wie früher ungeschmälert gestattet, von den Handelsverkehrs-Verordnungen ausgeschlossen, zum kleinen Grenzverkehr gezählt werde und demnach, im Sinne des zwischen dem k. k. Ministerium des Innern und der königlich bayerischen Regierung getroffenen Uebereinkommens, die erforderlichen Vorkehrungen ausgeführt werden.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß findet das Begehren der Gemeindevorstellungen des Vorder-Bregenzermalbes als ganz gerechtfertigt, nimmt keinen Anstand demselben recht gerne zu willfahren und erhebt daher den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition der Gemeindevorstellungen von Hittisau, Volgenach, Ringenau, Ober- und Unterlangenegg und Egg, betreffend den Verkehr mit auf benachbartem bayerischen Gebiete gealptem Vieh, ist der hohen k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung abzutreten.“

Bregenz, den 26. Oktober 1889.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Johann Zehly,
Berichterstatter.